

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
der  
**Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H., 1030 Jacquingasse 47**  
**Version 5.0 – September 2007**

## **1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die Regelung der Geschäftsbeziehungen und der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisen Datennetz Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz „RDG“ oder Auftragnehmer genannt) und deren Kunden (nachfolgend kurz „Auftraggeber“, „Kunde“ oder gemeinsam „Vertragspartner“ genannt). Die Geschäftsbeziehungen und Rechtsgeschäfte umfassen unter anderem Werkleistungen, Serviceleistungen, Wartungs- und Supportleistungen in den Bereichen der Telekommunikation, der automatisierten Datenverarbeitung, der Erarbeitung von Organisationskonzepten, der Programmerstellung, der Regelungen des technischen Kundendienstes und der Beratungs- und Schulungsdienstleistungen.
- 1.2 Unter „Kunden“ werden Unternehmen verstanden, für welche die Verträge zum Betrieb ihres Unternehmens gehören (**keine Verbraucher laut §1 KSchG**).
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch dann anzuwenden, wenn die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nicht in direktem Zusammenhang mit den in Punkt 1.1 aufgezählten Leistungen stehen.
- 1.4 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden. Sie sind Bestandteil aller Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Kunden, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, außer der Auftragnehmer stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich und schriftlich zu.
- 1.5 Im Falle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die denen des Auftragnehmers widersprechen, entfalten die AGB des Auftragnehmers Rechtswirksamkeit.
- 1.6 Diese AGB gelten für den Fall, dass in den Verträgen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer keine abweichenden Vereinbarungen und Nebenabreden getroffen wurden, denen die RDG ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.7 Allfällige Besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten in dem Umfang, in dem sie diese AGB ergänzen und ihnen nicht widersprechen.

## **2. Änderungen der AGB**

- 2.1 Änderungen der AGB können von der RDG vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der RDG ([www.rdg.at](http://www.rdg.at)) abrufbar bzw. stehen dort zum Download und Ausdruck bereit und wird dem Kunden auf Wunsch auch zugesandt. Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, insbesondere wenn diese geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 2.2 Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In die-

sem Fall wird die RDG den Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form schriftlich mitteilen.

Die RDG wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. Die RDG behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos. Die RDG wird den Kunden auch auf diese Möglichkeit der RDG zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen und die Wirkung, dass die Kündigung des Kunden in diesem Fall gegenstandslos wird, hinweisen.

### **3 Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs und Leistungsumfang**

- 3.1 Ein Vertrag zwischen der RDG und dem Kunden tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Beginn der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner wird für jede einzelne Leistung auf der Basis der entgeltpflichtigen Inbetriebnahme festgelegt.
- 3.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den (allfälligen) sich darauf beziehenden (bei Unternehmern schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 3.3 Die Frist zur Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen wird im Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung vereinbart. Die RDG wird sich bemühen, den Terminwünschen des Kunden nachzukommen. Sie kann allerdings nicht für die Verfügbarkeit von Leitungen der Provider oder von Kommunikationsgeräten garantieren.
- 3.4 Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der RDG beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume, etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.
- 3.5 Die RDG übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundeneigenen Telekommunikationseinrichtungen (wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen, etc.).
- 3.6 Die RDG trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt 8.
- 3.7 Die Kunden können allfällige Störungen werktags in der Zeit von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr bei dem von der RDG eingerichteten telefonischen Kundenservice melden.
- 3.8 Der Kunde hat die RDG bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der RDG oder von ihr beauftragten Dritten zur Ermöglichung der Störungsbehebung – soweit erforderlich – zu seinen Geschäftsräumen unter entsprechender Vorankündigung jederzeit freien und gesicherten Zutritt zu gewähren sowie ihnen die notwendigen Arbeitsmittel (z.B. Raum, Telefon, Computer) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird die RDG bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der RDG jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand (z.B. Zeitaufwand, Fahrtkosten, etc.) zu ersetzen.

- 3.9 Alle vom Kunden gelieferten Geräte, Daten, Kontrollzahlen, Programme und andere zur Leistungserbringung erforderlichen Angaben müssen in einem für die Erbringung der Leistung geeigneten Zustand sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, erhaltene Daten und Informationen auf deren logischen Gehalt zu prüfen. Den Auftragnehmer trifft keine Warnpflicht im Sinne des § 1168a ABGB.
- 3.10 Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zum Auftragnehmer bzw. zu seinen jeweiligen, auch vorübergehenden Betriebsstellen und zurück erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Das selbe gilt für den Informationstransport über Datenfernübertragungseinrichtungen.
- 3.11 Wünscht der Kunde eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges und erfordert dies eine umfangreiche Überprüfung, so wird der dafür erforderliche Aufwand vom Auftragnehmer entsprechend der aktuellen Stundensätze verrechnet.
- 3.12 Beratungs- und Produktinformationsgespräche vor und während des Vertragsabschlusses dienen allein der Kundeninformation.
- 3.13 Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von der RDG Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der RDG, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die RDG zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden; bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der RDG oder von deren Beauftragten vorgenommen.

#### **4 Leistungsausführung**

- 4.1 Die Leistung wird vom Auftragnehmer zu den im gesonderten Vertrag vereinbarten Bedingungen und Terminen erbracht.
- 4.2 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Wahl des Auftragnehmers in den Geschäftsräumlichkeiten des Kunden oder den Betriebsstellen des Auftragnehmers oder an sonstigen geeigneten Orten (z.B. Betriebsstellen eines Subunternehmers). Die Auswahl der die Arbeiten durchführenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, welcher auch berechtigt ist, hierfür Dritte heranzuziehen.
- 4.3 Die Übergabe von technischen Anlagen samt Zubehör erfolgt mit der Übernahme durch den Kunden oder, sofern die Versendung vereinbart wurde, mit der Übernahme durch den Transporteur am vereinbarten Lieferort, das ist im Zweifel der Ort der Leistungserbringung/-durchführung, zum vereinbarten Lieferzeitpunkt. Sofern der Kunde die vereinbarte Leistung nicht übernimmt, gilt die Leistung mit der Bereitstellung am Lieferort als an den Kunden übergeben. Die Gefahr geht mit der Übernahme auf den Kunden über.
- 4.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber das System zur Abnahme stellen. Getrennt testbare Teile des Systems können zur Teilabnahme gestellt werden. Nach Inbetriebnahme der im Nutzungsschein definierten Leistungen hat der Kunde drei Werkzeuge lang Zeit, die Abnahme durchzuführen. Eine fehlerhafte Installation ist vom Kunden an die RDG innerhalb dieser 3-Werkzeuge-Frist zu melden. Unterbleibt diese Meldung, gilt die Installation als erfolgreich abgeschlossen.
- 4.5 Sofern nichts anders vereinbart wurde, obliegt die Durchführung von Anwendertests bzw. Programmtests dem Kunden, wobei die Testdaten vom Kunden selbst beizustellen sind.

- 4.6 Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.
- 4.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Sicherung der Daten und Programme zu den vom Auftragnehmer festgesetzten Sicherungszyklen. Die Sicherung von Daten auf dezentralen Systemen (externen Servern, Endplätzen) ist gesondert zu vereinbaren.
- 4.8 Eine allfällige Verantwortung für die Aufbewahrung von Buchungsunterlagen und der Einhaltung aller anderen damit im Zusammenhang stehenden handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Kunden.
- 4.9 Schulungen können je nach Vereinbarung und je nach Umfang beim Kunden, beim Auftragnehmer oder anderorts abgehalten werden. Schulungen können bis spätestens 24 Stunden vor dem bekannt gegebenen bzw. vereinbarten Schulungstermin kostenlos storniert werden. Dies gilt jedoch nicht für von Drittanbietern zugekaufte und nicht rückgängig machbare Leistungen (z.B. Catering). Erfolgt eine Stornierung danach oder wird der Termin vom Kunden nicht wahrgenommen, so wird der gesamte Preis verrechnet.

## 5 Liefertermine, Entgelte und Entgeltänderungen

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, mit dem Datum der Angebotsannahme, bzw., sofern es sich um ein unverbindliches Angebot gehandelt hat, mit dem Datum der Auftragsbestätigung, oder, sofern eine Sache zu bearbeiten ist, mit der Übergabe dieser Sache an den Auftragnehmer.
- 5.2 Die vereinbarten Entgelte werden den gesetzlichen Grundlagen entsprechend in Euro angegeben. Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für die Mietleitung, Portkosten und für die allfällige Miete und Wartung von Endgeräten und Zubehör), variablen (z.B. abhängig vom Datentransfervolumen) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Kundenanschlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Ports bzw. Mietleitungen) unterschieden. Das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen Entgeltbestimmungen maßgeblich sind.
- 5.3 Die RDG behält sich bei Änderungen der für seine Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.
- 5.4 Das bei der Änderung von Preisen bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 5.5 Der Kunde akzeptiert bei Fair-Use-Produkten der RDG das in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene Fair-Use Limit. Bei permanenter Überschreitung der produktabhängigen Volumengrenze erfolgt ein angekündigter Upgrade auf das nächsthöhere Produkt. Wird ein definierter Maximalwert permanent (d.h. in drei aufeinander folgenden Monaten) überschritten, erfolgt eine Verrechnung pro begonnenem GB.
- 5.6 Die im Vertrag angegebenen Personentage sowie Material- und Zeitangaben sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unverbindliche Richtwerte. Die einem solchen Richtwert zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges.

Falls der Auftragnehmer im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze um mindestens 5 % überschritten werden, wird er den Kunden davon in Kenntnis setzen und die

Material- und Zeitangaben sowie die Personentage und den damit einhergehenden Preis anpassen.

- 5.7 Die genannten Preise verstehen sich ab dem Standort des Auftragnehmers. Die Kosten für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind, sowie allfällige Vertragsgebühren werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.8 Falls nichts anders geregelt wurde, sind die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen vom Kunden zu tragen, sofern die Arbeiten nicht am Standort des Auftragnehmers ausgeführt werden.
- 5.9 Alle Gebühren und Steuern (insbesondere die Umsatzsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Kunden.
- 5.10 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für den Auftragnehmer in angemessenem Umfang wegen Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände, unerwarteten Ereignissen wie zum Beispiel Streik, hoheitliche Maßnahmen, Auftragsergänzungen und/oder -änderungen, sowie Verzug des Kunden.
- 5.11 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind wirtschaftlich für den Kunden nicht sinnvoll nutzbar. Den Beweis für die mangelnde Nutzbarkeit hat der Kunde zu führen.

## 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung jeweils zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat. Die Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug und spesenfrei fällig. Die Zahlung erfolgt mit Überweisung oder im Bankeinzugsverfahren nach Rechnungslegung. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus dem Auftrag bzw. der Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsunabhängige Kosten monatlich im Vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im Nachhinein, verrechnet werden.

Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

- 6.2 Überschreitet der Kunde die Zahlungsfristen, so werden ab Eintritt der Fälligkeit Verzugszinsen im Ausmaß von 8 %-Punkten über dem von der OeNB veröffentlichten Basiszinssatz verrechnet, wobei jeweils jener Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr gilt.
- 6.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt den Auftragnehmer, nach Setzung einer qualifizierten Mahnung mit Hinweis auf eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen und Ablauf derjenigen, die laufenden Arbeiten einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten, z.B. Mahnkosten und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten, sowie ein allfälliger Gewinnentgang (Verzinsung) sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 6.4 Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.



- 6.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder ausreichende Sicherheit auszuführen, wenn Gründe vorliegen, die die Erfüllung eines Zahlungsanspruchs des Auftragnehmers als gefährdet erscheinen lassen.
- 6.6 Verkaufte Sachen bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) trotz Übergabe uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde hat in dieser Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 6.7 Einwendungen gegen die in der Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Die RDG wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 6.8 Sollten sich nach einer Prüfung durch die RDG die Einwendungen des Kunden aus Sicht der RDG als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme der RDG bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.
- 6.9 Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der RDG, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die RDG wird Verbraucher auf alle in diesem Zusammenhang geltenden Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.
- 6.10 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.
- 6.11 Die RDG ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenem Fall mitzuteilen.
- 6.12 Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Die RDG kann den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen (§71 Abs. 2 TKG).
- 6.13 Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw. falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem Durchschnitt der vorhandenen Rechnungsbeträge entspricht.
- 6.14 Gegen Ansprüche von der RDG kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 6.15 Die Kundenfaktura enthält alle Rechnungsmerkmale gem. § 11 Umsatzsteuergesetz, die dem Kunden (sofern er dazu berechtigt ist) den Vorsteuerabzug ermöglicht.

## 7 Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der technischen Anlagen samt Zubehör, sollte diese nicht rechtzeitig übernommen werden, mit der Bereitstellung der Leistung bzw. mit der versuchten Übergabe zu laufen.

- 7.2 Die Gewährleistungsfrist für Softwareprodukte beginnt mit der Abnahme gem. Pkt. 4.4 zu laufen.
- 7.3 Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der Leistung verpflichtet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht umgehend eine detaillierte Mängelrüge bzw. Mitteilung über den Eintritt des Schadens erfolgt. Es obliegt dem Auftraggeber, das Vorhandensein eines Mangels nachzuweisen.
- 7.4 Sofern die Unterzeichnung eines Übernahme-/Abnahmeprotokolls durch den Kunden vereinbart wurde, ist dieses Protokoll binnen einer Woche nach Übergabe der Leistung zu unterzeichnen. Erfolgt binnen dieser Frist weder eine schriftliche Reklamation noch die Unterzeichnung des Protokolls, gilt das Protokoll mit Ablauf der oben genannten Frist als unterzeichnet.
- 7.5 Bei Kommunikationseinrichtungen, welche im Eigentum des Kunden stehen, leistet RDG die Gewähr für eine mangel- und fehlerfreie Installation. Allfällige Installationsmängel oder Installationsfehler werden von der RDG im Rahmen dieser Gewährleistung kostenlos beheben. Ist durch eine mangel- bzw. fehlerhafte Installation ein Schaden an der im Eigentum des Kunden stehenden Kommunikationseinrichtung entstanden, wird die RDG diesen Schaden auf ihre Kosten und nach ihrem freiem Ermessen entweder durch Reparatur, durch Austausch des beschädigten Teiles oder durch Austausch der beschädigten Kommunikationseinrichtung beheben.
- 7.6 Entsprechend der zwischen der RDG und dem Kunden getroffenen und im Nutzungsschein diesbezüglich festgehaltenen Vereinbarung werden die notwendigen Kommunikationseinrichtungen entweder:

von RDG oder vom Kunden selbst (gemäß den technischen Spezifikationen von RDG) jeweils auf Kosten des Kunden beschafft, zum Kunden geliefert und dort durch RDG bzw. deren Partner installiert und an das EDV-System oder andere Telekommunikationssysteme des Kunden angeschlossen. Der Kunde erwirbt an den von ihm bzw. auf seine Kosten durch RDG angeschafften Kommunikationseinrichtungen Eigentum

oder

von RDG leihweise dem Kunden zur Verfügung gestellt und jeweils auf Kosten des Kunden zum Kunden geliefert und dort durch RDG bzw. deren Partner installiert und an das EDV-System oder andere Telekommunikationssysteme des Kunden angeschlossen. Die dem Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen verbleiben im Eigentum von RDG, wobei der Kunde - im Falle einer von ihm zu vertretenen vorzeitigen Vertragsauflösung - die gesamten Kosten für die Deinstallation und Rückstellung der Kommunikationseinrichtungen an die RDG zu tragen hat.

- 7.7 Bei Kommunikationseinrichtungen, welche dem Kunden von der RDG leihweise zur Verfügung gestellt und installiert werden, leistet die RDG die Gewähr für Mängel- und Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtung sowie der durchgeführten Installation. Im Rahmen ihrer Gewährleistung wird die RDG:

1. allfällige Installationsmängel oder Installationsfehler kostenlos beheben und/oder
2. auf eigene Kosten und nach ihrem freien Ermessen die mangelhafte Kommunikationseinrichtung (oder den mangelhaften Teil derselben) reparieren oder austauschen.

Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten bzw. Feststellung schriftlich oder per Telefax der RDG anzuzeigen.

Für Mängel oder Fehler, die auf:

- a) eine vom Kunden eigenmächtig und unsachgemäß vorgenommene Verkabelung;
- b) mangelhafte Stromversorgung oder Klimatisierung;
- c) unsachgemäße Bedienung der Telekommunikationseinrichtung;

- d) Fehlfunktionen der Hard- oder Softwarekomponenten infolge Computerviren;
- e) eigenmächtige, d.h. nicht von der RDG selbst oder mit ihrer vorherigen Genehmigung vorgenommene Änderungen der Telekommunikationseinrichtung;
- f) von RDG nicht zu vertretende Transportschäden;
- g) Elementarereignisse oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt, wie insbesondere: Brand, Blitzschlag, Stromüber- oder Unterspannung, Überschwemmung, Vandalismus u. dgl.;
- h) Störung/Ausfall von Zuführungsleitungen von anderen Telekom- oder Datennetzbetreibern;

zurückzuführen sind, ist die Gewährleistung der RDG ausgeschlossen.

Die RDG leistet weiter keinerlei Gewähr für die völlige Fehler- oder Störungsfreiheit der Datenübertragung.

7.8 Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt eine Garantiedauer von zwölf Monaten, beginnend mit der Inbetriebnahme, als vereinbart. In allen anderen Fällen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 933, Abs.1, ABGB für bewegliche Sachen.

7.9 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung gemäß den aktuellen Stundensätzen des Auftragnehmers verrechnet.

## **8 Haftung, Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden**

8.1 Die RDG haftet ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wobei der Kunde das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beweisen muss. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gilt dieser Haftungsausschluss nicht für Personenschäden und Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen und findet die Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens keine Anwendung. Somit ist die Haftung der RDG für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden bei Kunden gem. KSchG) sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelfolgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust, sowie für Schäden, deren Eintritt auf höherer Gewalt oder Streik beruht, generell ausgeschlossen. Keine Schadenersatzpflicht besteht weiters bei der Nichteinhaltung von Montage-, Installations- und Betriebsbedingungen oder -anleitungen durch den Kunden.

8.2 Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die RDG die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

8.3 Die RDG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

8.4 Die RDG behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der RDG unabhängig sind.

8.5 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Dienstleistungen kommen. Die RDG haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.



- 8.6 Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die RDG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von der RDG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 8.7 Weiters haftet die RDG nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren, Schadprogramme, etc.) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der RDG oder über eine Information durch die RDG erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN- Systeme etc.). Die RDG übernimmt dafür keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn die RDG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.8 Die RDG haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.
- 8.9 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.
- 8.10 Der Kunde haftet für Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch RDG bereitgestellten Services aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) verursacht, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von der RDG zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der RDG bleiben unberührt.
- 8.11 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der RDG die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.
- 8.12 Der Kunde verpflichtet sich, die RDG vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.
- Wird die RDG in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens der RDG – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.
- 8.13 Der Kunde ist verpflichtet, die RDG von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um der RDG die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Unternehmen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die RDG für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten eines vom Kunden beauftragten Dritten), keine Haftung.
- 8.14 Bei Firewalls, die von der RDG aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht die RDG prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die RDG weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung von der RDG aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen (dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit), die dadurch entstehen, dass installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden. Die RDG weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im

Fälle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der RDG.

- 8.15 Die Haftung der RDG für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist ausgeschlossen (dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).
- 8.16 Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der RDG für andere Kunden der RDG gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die RDG (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn er keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf [www.ispa.at](http://www.ispa.at), qualifiziert ist.
- 8.17 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte: a) Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls mit EUR 10.000,- begrenzt.

## 9 Vertragsdauer, Kündigung und Sperre

- 9.1 Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2 Der Vertrag kann jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden, wobei der Kunde in der laut Nutzungsvertrag vereinbarten Zeit auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes verzichtet.
- 9.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die RDG.
- 9.4 Die RDG ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach seinem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung, berechtigt.
- 9.5 Als wichtige Gründe für die Vertragsauflösung gelten unter anderem:
- Zahlungsverzug und nach Setzung einer qualifizierten Mahnung mit Hinweis auf eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen und Ablauf derjenigen;
  - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens;
  - die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches;
  - die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden;
  - die Einleitung eines Liquidationsverfahrens;
  - der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes;
  - ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen;
  - wenn der Auftraggeber selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
  - wenn sich die technische oder wirtschaftliche Undurchführbarkeit des Projekts herausstellt (das Projekt gilt als wirtschaftlich undurchführbar, wenn die Aufwände auf einer der beteiligten Seiten sich um mehr als 25 % gegenüber den anfangs geschätzten erhöhen);

- wenn sich während des Projektes herausstellt, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Vertragsabschluss in wesentlichen Punkten unvollständig oder falsch informiert hat und die Durchführung daher nicht möglich ist;
  - bei fehlender Befugnis des Auftraggebers.
- 9.6 Bei Eintritt der Insolvenz oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden gilt das Vertragsverhältnis als mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst und ist die RDG zur Einstellung ihrer Leistungen berechtigt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind beide Vertragspartner zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die vertragswidrige handelnde Vertragspartei - trotz schriftlicher Aufforderung durch den anderen Vertragspartner - innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer derartigen Aufforderung ihr vertragswidriges Verhalten nicht einstellt bzw. die Folgen des von ihr zu vertretenden vertragswidrigen nicht beseitigt.
- 9.7 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung wegen Insolvenz oder Handlungsunfähigkeit des Kunden bleiben die Ansprüche der RDG auf Zahlung des vereinbarten Leistungsentgelts in vollem Umfang bestehen. Mit der vorzeitigen Vertragsauflösung sind sämtliche - auch noch nicht abgerechneten- Entgelte der RDG für ihre bis zur Vertragsauflösung dem Kunden erbrachten Leistungen fällig.
- 9.8 Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der RDG auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.
- 9.9 Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der RDG gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die RDG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 9.3 bis einschließlich 9.7 berechtigen würden.
- 9.10 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die RDG zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Die RDG ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche der RDG gegenüber ableiten.

## 10 Datenschutz

- 10.1 Die RDG und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.
- 10.2 Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der RDG ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

- 10.3 Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003. Soweit die RDG gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird die RDG dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.
- 10.4 Die RDG wird aufgrund § 92, Abs 3, Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.
- 10.5 Stammdaten werden gemäß § 97 Abs 2 TKG von der RDG spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- 10.6 Die RDG wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird die RDG diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die RDG die Daten nicht löschen. Ansonsten wird die RDG Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.
- 10.7 Inhaltsdaten werden von der RDG nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird die RDG gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten ein Dienstmerkmal, wird die RDG die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.
- 10.8 Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der RDG, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten der RDG verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Dienste mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.
- 10.9 Der Kunde erklärt sich einverstanden, von der RDG Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der RDG in angemessenem Umfang per E-Mail oder per Post zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei der RDG. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.
- 10.10 Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach die RDG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen. Die RDG wird bestrebt sein, die von der ISPA (Verein Internet Service Providers Austria) entwickelten „Allgemeinen Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers“, abrufbar unter [www.ispa.at](http://www.ispa.at) zu beachten und ihnen zu entsprechen.

## 11 Datensicherheit

11.1 Die RDG wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der RDG gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die RDG dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## 12 Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

12.1 Bei individuell von der RDG erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse, Pflichtenheft, etc.) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei der RDG, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

12.2 Bei der Lieferung von Software räumt die RDG, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist, dem Kunden eine nicht übertragbare, (nicht ausschließliche) Werknutzungsbewilligung an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Lizenzen für Software weiterhin der Softwarehersteller Eigentümer dieser Software ist und dass eine Verwendung über den vereinbarten Rahmen hinaus unrechtmäßig ist. Die Werknutzungsbewilligung des Kunden gilt, selbst nach Bezahlung, ausschließlich zu eigenen Zwecken. Bei Verstößen wird der Kunde der RDG schad- und klaglos stellen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

12.3 Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist oder die von der RDG nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde die RDG von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

12.4 Die RDG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden; dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; weiters, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen (sofern nicht ein Mangel im Sinn des Gewährleistungsrechts vorliegt) oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können.

12.5 Werden von der RDG gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen iSv § 918, Abs 2, ABGB vorliegen.

## 13 Rechtswahl / Gerichtsstand

13.1 Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung aller Verträge des Auftragnehmers unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen über die Rechtswahl sowie mit Aus-



nahme der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen, CISG).

13.2 Für die Beilegung von Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages, aus dem Vertrag und nach Beendigung des Vertrages wird das dem Streitwert nach sachlich zuständige Gericht für Handels-sachen in 1010 Wien ausschließlich für zuständig erklärt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

## 14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Der Kunde verpflichtet sich, jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des Auftragnehmers, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages zu unterlassen.

14.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmer zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

14.3 Die RDG ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu übertragen. Der Kunde stimmt diesem Rechtsübergang hiermit vorweg zu und wird von diesem verständigt werden.

14.4 Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der RDG. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die RDG diesbezüglich schad- und klaglos.

14.5 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

14.6 Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der RDG haben keine Vollmacht, für die RDG Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

14.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt.  
Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenarbeiten, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

14.8 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax Rechnung getragen), das gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot.

14.9 Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

14.10 Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der RDG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die RDG diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-

Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

14.11 Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.